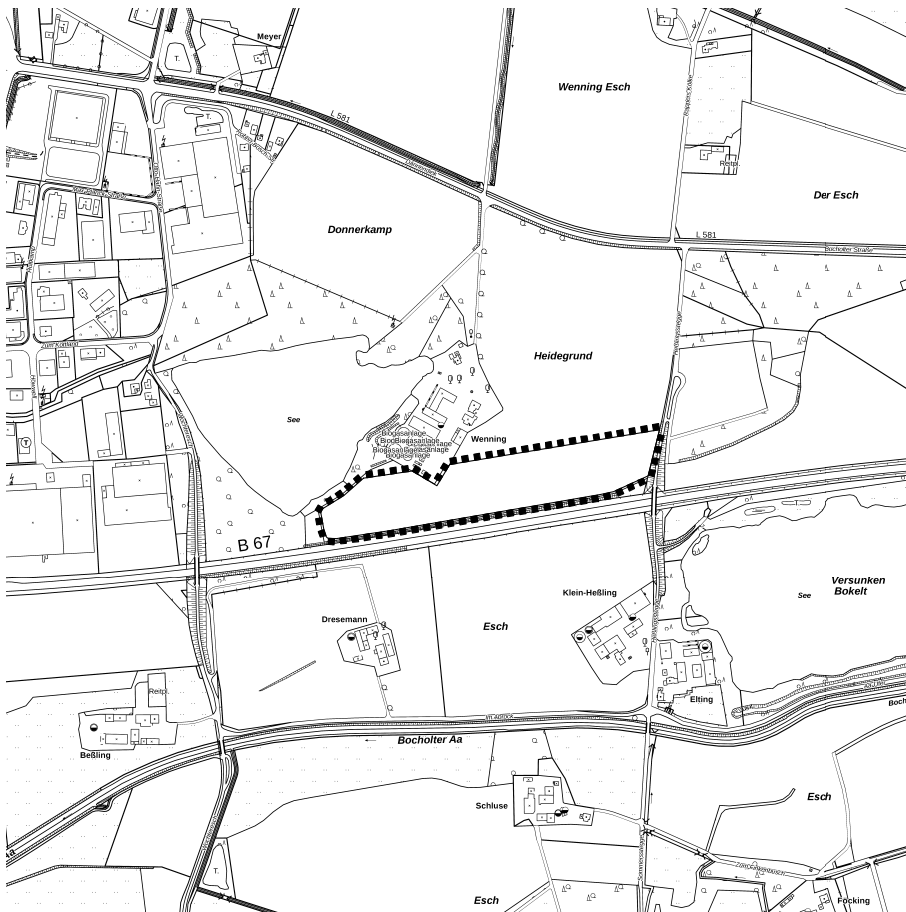


61. Änderung des Flächennutzungsplanes Freiflächenphotovoltaikanlage

Begründung

Stadt Rhede



		Inhaltsverzeichnis
1	Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	3
2	Änderungsanlass und Änderungsziel	3
2.1	Derzeitige Situation	4
3	Planungsrechtliche Vorgaben	5
4	Änderungspunkte	6
4.1	Änderungspunkt 1	6
4.2	Änderungspunkt 2	7
5	Natur und Landschaft / Freiraum	7
5.1	Eingriffsregelung	7
5.2	Arten- und Biotopschutz	7
5.3	Wasserwirtschaftliche Belange	9
5.4	Forstliche Belange	9
6	Sonstige Belange	9
6.1	Ver- und Entsorgung	9
6.2	Erschließung	10
6.3	Immissionsschutz	10
6.4	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	10
6.5	Denkmal- und Bodenschutz	10
6.6	Klimaschutz / Folgen des Klimawandels	11
6.7	Belange des Bodenschutzes / Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	11
7	Umweltbericht	11
7.1	Einleitung	12
7.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	15
7.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	21
7.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	21
7.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	22
7.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	22
7.7	Zusätzliche Angaben	23
7.7.1	Datenerfassung	23
7.7.2	Monitoring	23
7.8	Zusammenfassung	23
7.9	Referenzliste der Quellen	24

1 Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Stadt Rhede hat am 29.04.2020 den Beschluss zur 61. Flächennutzungsplan-Änderung zur Darstellung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Nutzung solarer Strahlungsenergie – Freiflächen-PV-Anlage“ gefasst. Diese Flächennutzungsplan-Änderung erfolgt parallel zur Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Der ca. 4,83 ha große Änderungsbereich liegt ca. 2,5 km süd-östlich der Innenstadt der Stadt Rhede am Rande des Gewerbegebietes Otto-Hahn-Straße unmittelbar nördlich der Bundesstraße B 67.

2 Änderungsanlass und Änderungsziel

Im Zuge der Energiewende ist es das Ziel der Bundesregierung, den Anteil der erneuerbaren Energien am Strommix deutlich zu steigern, um so die Stromerzeugung bei Verzicht auf die Kernenergie deutlich umweltfreundlicher und im Hinblick auf den Klimawandel verträglicher zu gestalten. Kern dieser Strategien ist es, über das Erneuerbare Energien Gesetz die dezentrale Erzeugung von regenerativen Energien zu fördern. Neben der Windkraft und der Wasserkraft leistet die Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie hierzu einen wesentlichen Beitrag.

Der Kreis Borken hat im Jahr 2014 ein Klimaschutzkonzept¹ erarbeiten lassen, indem die Förderung von erneuerbaren Energien eine wichtige Funktion hat. So wurde das Ziel formuliert, dass bis zum Jahr 2050 etwa 100 % der Stromversorgung aus Erneuerbaren Energien stammen soll. Dieses Ziel soll vorwiegend durch den Ausbau von Windenergie und Photovoltaik erreicht werden.

In dem Integrierten Klimaschutzkonzept der Stadt Rhede² aus dem Jahr 2015 wurde sich zum Ziel gesetzt, dass bis 2050 95 % des Strombedarfs aus erneuerbaren Energien im Stadtgebiet erfolgen soll. Im Jahr 2013 wurden 68,6 % des Strombedarfs aus erneuerbaren Energien erzeugt.

Auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche beabsichtigt ein Vorhabenträger nunmehr die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen- Photovoltaikanlage. Aufgrund der Lage der Fläche im Nahbereich der Bundesstraße 67 erfüllt die Fläche die Vorgaben des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) und die regionalplanerischen Anforderungen an die Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Außenbereich.

¹ Kreis Borken (Hrsg.) 2014: Klimaschutzkonzept für den Kreis Borken 2014, Borken.

² Stadt Rhede (Hrsg.) 2015: Integriertes Klimaschutzkonzept der Stadt Rhede, Rhede.

Photovoltaikanlagen im Außenbereich sind keine privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 (1) BauGB. Eine Genehmigungsfähigkeit als sonstiges Außenbereichsvorhaben nach § 35 (2) BauGB ist somit nicht gegeben, da i.d.R. davon auszugehen ist, dass in § 35 (3) BauGB genannte öffentliche Belange beeinträchtigt sein werden.

Mit der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen somit die erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Vorhabens (Anlage zur Umwandlung von solarer Strahlungsenergie in elektrischen Strom) geschaffen werden.

Von der Änderung betroffen ist das Flurstück 60 teilw. der Flur 115 in der Gemarkung Rhede (Katasterstand: Oktober 2019).

Mit der planungsrechtlichen Sicherung von Flächen für die Erzeugung erneuerbarer Energien sichert der Flächennutzungsplan eine städtebaulich verträgliche Nutzung der derzeitigen landwirtschaftlich genutzten Fläche und entspricht insbesondere den Zielsetzungen des Baugesetzbuchs hinsichtlich einer Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes.

2.1 Derzeitige Situation

Der 4,83 ha große Änderungsbereich umfasst eine derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche ca. 2,5 km südöstlich des Ortskerns von Rhede, unmittelbar nördlich die Bundesstraße B 67 und befindet sich innerhalb eines Abstandsstreifens zur Bundesstraße von min. 20 m bis max. 110 m (gemessen jeweils vom äußeren Rand der Fahrbahn). Etwa 250 m westlich des Änderungsbereiches grenzt ein Gewerbegebiet an. Im Südosten des Änderungsbereichs befindet sich laut rechtskräftigem Flächennutzungsplan eine 0,2 ha große Waldfläche. Diese ist jedoch in der Örtlichkeit nicht vorhanden.

Begrenzt wird der Änderungsbereich

- im Osten durch einen Grünstreifen an der Straße Heßlingsstegge
- durch den südlich verlaufenden Grünstreifen entlang der Bundesstraße B 67,
- im Westen durch eine Gehölzfläche,
- im Norden durch Grünstrukturen, eine Hofstelle mit Biogasanlage sowie durch ackerwirtschaftliche Nutzung.

Im Umfeld befinden sich überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen mit vereinzelt liegenden Gehöften sowie Wasserflächen. Kleinere Waldparzellen gliedern den Landschaftsraum.

Die nächstgelegene Wohnbebauung (Höfe) in östlicher Richtung befindet sich in ca. 600 m Entfernung an der Bocholter Straße.

3 Planungsrechtliche Vorgaben

• Landes- und Regionalplanung

Nach Ziel 10.2-5 des Landesentwicklungsplanes (LEP) NRW³ ist „die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie [...] möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um [...] Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt“.

• Regionalplan

Der Regionalplan Münsterland⁴ konkretisiert die Ziele des Landesentwicklungsplanes. Er stellt den Änderungsbereich als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ dar. Südlich verläuft die B 67 als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr.

Gemäß Ziel 8.2 des Sachlichen Teilplanes Energie des Regionalplanes Münsterland sind Darstellungen für Solarenergieanlagen innerhalb der „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche“ nur ausnahmsweise zulässig, wenn es sich um Standorte entlang von Bundesfernstraßen (Autobahnen und Bundesstraßen) von überregionaler Bedeutung handelt. In Anlehnung an die Regelungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) ist entsprechend der Erläuterungen zu Ziel 8.2 die Errichtung von Solarenergieanlagen in einem Randstreifen von 110 m gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn zulässig.

Da sich der Änderungsbereich in einem Abstand von maximal 110 m zur Fahrbahn der B 67 befindet, die eine überregionale Bedeutung besitzt, ist die angesprochene Änderung in Übereinstimmung mit den regionalplanerischen Zielsetzungen.

Die landesplanerische Zustimmung gemäß § 34 LaPlaG wurde bereits mit Schreiben vom 17.01.2020 erteilt.

• Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Rhede stellt für den Änderungsbereich „Fläche für die Landwirtschaft“ dar, im Südosten befindet sich ein kleiner Bereich „Fläche für Wald“. Aufgrund des Planvorhabens ist eine Darstellung gem. § 11 (2) BauNVO als „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Nutzung solarer Strahlungsenergie – Freiflächen-PV-Anlage“ erforderlich. Somit wird

³ Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, 06.08.2019, Düsseldorf.

⁴ Bezirksregierung Münster, Regionalplanungsbehörde: Regionalplan Münsterland – Sachlicher Teilplan Energie, Februar 2016, Münster.

eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig, um die planungsrechtliche Voraussetzung für die Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen.

• **Landschaftsplanung**

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Rhede Süd“. Gemäß vorliegender Festsetzungskarten bestehen für den Änderungsbereich jedoch keine landschaftsplanerischen Vorgaben.

Die Entwicklungskarte stellt als Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit schutzwürdigen Biotopen sowie gliedernden und belebenden Elementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ dar. Als konkrete Entwicklungsziele werden insbesondere dargestellt:

- Erhaltung der schutzwürdigen Biotope,
- Erhaltung der Waldflächen,
- Erhaltung der Grünlandflächen,
- Erhaltung, großflächig unzerschnittener Biotopflächen,
- Erhaltung und Pflege der Feld- und Ufergehölze, Wallhecken, Hecken, Baumreihen und -gruppen, Einzelbäume, Obstbaumwiesen und Hofeingrünungen.

Die o.g. Entwicklungsziele stehen jedoch nicht im Widerspruch zur vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes.

Südöstlich des Änderungsbereiches bzw. der Bundesstraße B 67 befindet sich in einer Entfernung von rund 65 m das Naturschutzgebiet „Versunken Bokelt“. Der Schutzzweck des NSG umfasst:

- Erhaltung und Entwicklung eines Abgrabungsgewässers für den Arten- und Biotopschutz sowie insbesondere wegen der großen Bedeutung des Gebietes als Brut- und Überwinterungsgebiet für gefährdete Vogelarten;
- Sicherung der Funktion des Gebietes als Trittsteinbiotop in der Aue der Bocholter Aa sowie als Rastplatz für zahlreiche Zugvögel;

Sicherung des Gebietes vor Fremdnutzungen, insbesondere Freizeitaktivitäten wie Baden, Wassersport oder Angeln.

4 Änderungspunkte

4.1 Änderungspunkt 1

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Nutzung solarer Strahlungsenergie – Freiflächen-PV-Anlage“

Zur planungsrechtlichen Vorbereitung der angestrebten Umnutzung der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche zum Zwecke der Gewinnung von elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen erfolgt die

Änderung der bisherigen Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Nutzung solarer Strahlungsenergie – Freiflächen-PV-Anlage“.

Gemäß § 48 „Solare Strahlungsenergie“ des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) erfüllt der Standort insbesondere aufgrund der Lage an der Bundesstraße (gemäß EEG § 48 beschränkt sich der förderfähige Bereich auf 110 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahnen) auch die Voraussetzungen für die Vergütung des regenerativ erzeugten Stroms nach dem EEG.

4.2 Änderungspunkt 2

Änderung von „Fläche für Wald“ in „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Nutzung solarer Strahlungsenergie – Freiflächen-PV-Anlage“

Zur planungsrechtlichen Vorbereitung der angestrebten Umnutzung der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche zum Zwecke der Gewinnung von elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen erfolgt die Änderung der bisherigen Darstellung „Fläche für Wald“ in „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Nutzung solarer Strahlungsenergie – Freiflächen-PV-Anlage“.

5 Natur und Landschaft / Freiraum

5.1 Eingriffsregelung

Sofern mit der Planung ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff. BNatSchG vorbereitet wird, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist, erfolgt dies im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Nach derzeitigem Kenntnisstand verbleibt durch den beabsichtigten Aufbau einer Photovoltaikanlage auf einer landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche und einer anschließenden Einsaat von Grünland kein Eingriff in Natur und Landschaft. In diesem Fall sind mit einer nachfolgenden Umsetzung auch keine externen Ausgleichsmaßnahmen verbunden, die zu einer weiteren Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen führt.

5.2 Arten- und Biotopschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW⁵ ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Änderungsbereich aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen

⁵ Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf „verfahrenskritische Vorkommen“ planungsrelevanter Arten zu legen. So sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

Der ca. 4,83 ha große Änderungsbereich umfasst eine derzeit landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche im östlichen Randbereich von Rhede. Das Plangebiet liegt dabei zwischen der Hofstelle Wenning im Norden und der Bundesstraße B 67 im Süden. In westlicher Richtung schließt sich ein ehemaliger Abgrabungssee und in östlicher Richtung der Landwirtschaftsweg „Heßlingsstegge“ an. Der Änderungsbereich erstreckt sich damit parallel zur B 67 in einer Länge von rund 540 m und hat eine max. Breite von ca. 85 m. Zwischen Änderungsbereich und Abgrabungssee sowie Bundesstraße bestehen Gehölzstreifen aus heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern. Der Gehölzstreifen zur Bundesstraße hin befindet sich zudem auf einem Erdwall und wird augenscheinlich in regelmäßigen Abständen auf den Stock gesetzt.

Im weiteren Umfeld liegt der ebenfalls primär landwirtschaftlich genutzte Freiraum mit Hofstellen, Feldgehölzen und Waldgebieten u.a. südlich von Hof Föcking. Südöstlich des Plangebietes, südlich der B 67 liegt das Naturschutzgebiet „Versunken Bokelt“. In knapp 300 m Entfernung zur Bundesstraße verläuft die Bocholter Aa.

Grundsätzlich ist der Änderungsbereich durch seine Lage im landwirtschaftlich genutzten Freiraum geprägt. Das Vorkommen von Offenlandarten ist daher potenziell denkbar, allerdings bestehen sowohl durch die landwirtschaftliche Nutzung, die unmittelbar an den Änderungsbereich angrenzende Hofstelle sowie die Verkehrsstraßen (u.a. B 67) deutliche Vorbelastungen. Eine maßgebliche Funktion als Nahrungshabitat bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Offenlandarten ist daher nicht zu erwarten. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Biotopstrukturen sind zudem Vorkommen überfliegender Greifvogelarten denkbar. Nach erfolgter Ortsbegehung (September 2019) lässt sich eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte jedoch ausschließen, da innerhalb des Änderungsbereiches keine Gehölzstrukturen vorkommen. Die Ackerfläche ist als Nahrungshabitat geeignet, jedoch aufgrund der großräumigen Jagdgebiete von Greifvögeln lediglich als Teilnahrungshabitat zu bewerten.

Im Rahmen der auf Flächennutzungsplanebene gebotenen überschlägigen Einschätzung artenschutzrechtlicher Belange i.S. des § 44 (1) BNatSchG ist nicht davon auszugehen, dass durch die geplante 61. Flächennutzungsplanänderung Vorhaben planerisch vorbereitet werden, die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht umgesetzt werden können. Auf der nachgelagerten Planungs-/ Genehmigungsebene bestehen ausreichend Möglichkeiten, etwaige artenschutzrechtliche Konflikte durch Vermeidungsmaßnahmen (einschließlich CEF-Maßnahmen) zu vermeiden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch verhältnismäßig einfache Vermeidungsmaßnahmen wie eine Bauzeitenregelung ausreichend um ein Eintreten von Verbotstatbeständen auszuschließen.

- **NATURA 2000**

Das nächstgelegene europäische Schutzgebiet „Burlo-Vardingholter Venn und Entenschlatt“ (DE-4006-301) liegt in nördlicher Richtung in einer Entfernung von rund 7,6 km. Aufgrund des Vorhabens und der gegebenen Entfernung sind keine relevanten Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele zu prognostizieren.

5.3 Wasserwirtschaftliche Belange

Belange der Wasserwirtschaft sind durch die Planänderung nicht betroffen.

5.4 Forstliche Belange

Belange der Forstwirtschaft sind durch die Planänderung insofern betroffen, als dass der Änderungsbereich im wirksamen Flächennutzungsplan im östlichen Bereich derzeit Fläche für „Wald“ darstellt und durch die vorliegende 61. Änderung eine Darstellung als „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Nutzung solarer Strahlungsenergie – Freiflächen-PV-Anlage“ erfolgt (Änderungspunkt 2). In der Örtlichkeit stellt sich der betreffende Änderungsbereich jedoch nicht als Wald, sondern als landwirtschaftlich genutzte Fläche dar.

6 Sonstige Belange

6.1 Ver- und Entsorgung

Die konkrete Einspeisung der im Änderungsbereich gewonnenen Energie in das öffentliche Stromnetz ist Gegenstand der anlagenbezogenen Genehmigung. Eine darüber hinausgehende technische Versorgung ist nicht erforderlich.

Da das Planvorhaben keine Versiegelungen beabsichtigt und somit keine Veränderungen am Ist-Zustand des Bodens erfolgen und auch kein sonstiges Abwasser anfällt, sind keine Entwässerungsmaßnah-

men notwendig.

6.2 Erschließung

Das Plangebiet wird über die Hofstelle nördlich des Plangebietes erschlossen.

6.3 Immissionsschutz

Aufgrund der Tatsache, dass Solar-Module das einfallende Licht nicht nur absorbieren, sondern auch zu einem gewissen Teil reflektieren, können in der Umgebung Einwirkungen von hohen Leuchtdichten auftreten, wodurch eine Absolutblendung von Betroffenen ausgelöst werden kann. Mittels einer Lichtimmissionsprognose⁶ wurde nachgewiesen, dass es insbesondere für den fließenden Verkehr auf der B 67 zu keiner Blendung mit Verkehrsgefährdung kommt.

6.4 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Altlasten, Altlastenverdachtsflächen, schädliche Bodenverunreinigungen sowie deren Auswirkungen sind im Plangebiet nicht bekannt. Erkenntnisse zu einer Gefährdung durch ggf. im Boden befindliche Kampfmittel gibt es nicht.

Sollten dennoch Hinweise für schädliche Bodenveränderungen im Rahmen von Erdarbeiten im Plangebiet auftreten, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Coesfeld zu informieren.

Für die Errichtung von Photovoltaikanlagen wären etwaige Bodenverunreinigungen kein Hinderungsgrund, da der Boden nur in geringem Umfang verändert wird und keine tiefe Gründung erfolgt.

6.5 Denkmal- und Bodenschutz

Es ist kein Vorkommen von Bau- und Bodendenkmalen im Plangebiet bekannt.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur-und/ oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/ oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Untere Denkmalbehörde unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird.

⁶ simuPLAN 2019: PV-Freiflächenanlage an der B67 in Rhede. Lichtimmissionsprognose

6.6 Klimaschutz / Folgen des Klimawandels

Das Vorhaben einer Photovoltaikanlage im Änderungsbereich dient der Erzeugung von Strom aus einer regenerativen Energiequelle. Die damit verbundenen Einsparungsmöglichkeiten in der Stromerzeugung durch fossile Energieträger verbessern die CO₂-Bilanz und dienen daher dem Klimaschutz.

6.7 Belange des Bodenschutzes / Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Die 61. FNP-Änderung erfüllt die Anforderungen des § 1a Abs. 2 BauGB (sparsamer Umgang mit Grund und Boden). Durch eine überaus geringe Flächenversiegelung wird dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung getragen. Darüber hinaus ist die Anbringung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen ohne Fundamentierung vollständig reversibel.

In vorliegendem Fall wird die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche in die Abwägung mit den Belangen der Versorgung der Bevölkerung mit regenerativer Energie eingestellt. Im Ergebnis wird der Erzeugung regenerativer Energie Vorrang gegenüber einer Freihaltung der Produktionsfläche für die Landwirtschaft eingeräumt. Darüber hinaus besteht durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage kein vollständiger Verlust von Boden für die Nahrungsmittelproduktion, da zwischen und unter den Modulen nach wie vor Flächen für die Beweidung zur Verfügung stehen.

Da der Grundeigentümer der landwirtschaftlichen Fläche selbst der Betreiber der geplanten Photovoltaikanlage ist, ist nicht davon auszugehen, dass mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung eine Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebes vorbereitet wird. Die Bauleitplanung entspricht den bundesrechtlichen Regelungen, insbesondere dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 (EEG).

7 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden.

Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts werden von der Stadt festgelegt und richten sich danach, was in angemessener Weise verlangt werden kann, bzw. für die Abwägung der Umweltbelange

erforderlich ist.

In vorliegendem Fall umfasst der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts im wesentlichen den Änderungsbereich. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

7.1 Einleitung

• Kurzdarstellung des Inhalts

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine energetische Nutzung einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche durch den Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Der 4,83 ha große Änderungsbereich umfasst eine derzeit landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche im östlichen Randbereich von Rhede. Der Änderungsbereich liegt dabei zwischen der Hofstelle Wenning im Norden und der Bundesstraße B 67 im Süden. In westlicher Richtung schließt sich ein ehemaliger Abgrabungssee und in östlicher Richtung der Landwirtschaftsweg „Heßlingsstegge“ an. Der Änderungsbereich erstreckt sich damit parallel zur B 67 in einer Länge von rund 540 m und hat eine max. Breite von ca. 85 m. Zwischen Änderungsbereich und Abgrabungssee sowie Bundesstraße bestehen Gehölzstreifen aus heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern. Der Gehölzstreifen zur Bundesstraße hin befindet sich zudem auf einem Erdwall und wird augenscheinlich in regelmäßigen Abständen auf den Stock gesetzt.

Mit der Entwicklung von Flächen für die Erzeugung erneuerbarer Energien sichert der Flächennutzungsplan eine städtebaulich verträgliche Nutzung der derzeitigen landwirtschaftlich genutzten Fläche und entspricht insbesondere den Zielsetzungen des Baugesetzbuchs hinsichtlich einer Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes.

• Ziele des Umweltschutzes

Nach Ziel 10.2-5 des Landesentwicklungsplanes (LEP) NRW⁷ ist *„die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie [...] möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um [...] Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt“*.

⁷ Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, 06.08.2019, Düsseldorf.

Der Regionalplan Münsterland⁸ stellt den Änderungsbereich als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ dar. Südlich verläuft die B 67 als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr.

Gemäß Ziel 8.2 des Sachlichen Teilplanes Energie des Regionalplanes Münsterland sind Darstellungen für Solarenergieanlagen innerhalb der „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche“ nur ausnahmsweise zulässig, wenn es sich um Standorte entlang von Bundesfernstraßen (Autobahnen und Bundesstraßen) von überregionaler Bedeutung handelt. In Anlehnung an die Regelungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) ist entsprechend der Erläuterungen zu Ziel 8.2 die Errichtung von Solarenergieanlagen in einem Randstreifen von 110 m gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn zulässig.

Da sich der Änderungsbereich in einem Abstand von maximal 110 m zur Fahrbahn der B 67 befindet, die eine überregionale Bedeutung besitzt, ist die angesprochene Änderung in Übereinstimmung mit den regionalplanerischen Zielsetzungen.

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplans Rhede-Süd. In den Festsetzungskarten werden jedoch für den Änderungsbereich keine Festsetzungen getroffen.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Rhede stellt für den Änderungsbereich im Wesentlichen „Fläche für die Landwirtschaft“ dar, im Südosten befindet sich eine kleine Fläche für „Wald“. Aufgrund des Planvorhabens ist eine Darstellung gem. § 11 (2) BauNVO als „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Nutzung solarer Strahlungsenergie – Freiflächen-PV-Anlage“ erforderlich. Somit wird eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig, um die planungsrechtliche Voraussetzung für die Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen.

Die folgenden in einschlägigen Gesetzen, Fachplänen und auf Richtlinien basierenden Vorgaben werden für den Änderungsbereich je nach Relevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

⁸ Bezirksregierung Münster, Regionalplanungsbehörde: Regionalplan Münsterland – Sachlicher Teilplan Energie, Februar 2016, Münster.

Tab. 2: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	<p>Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau).</p> <p>Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.</p>
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Bioschutz	<p>Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.</p>
Boden, Fläche und Wasser	<p>Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben. Dem Umweltschutzziel, eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1 Landesbodenschutzgesetz), wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsebene durch eine bodenschonende Aufständigung der Solarmodule berücksichtigt.</p>
Landschaft	<p>Die Berücksichtigung dieses Schutzgutes ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben. Durch Festsetzungen zur baulichen Dimension zukünftiger Anlagen können entsprechende Auswirkungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abschließend berücksichtigt werden.</p>

Umweltschutzziele	
Luft und Klimaschutz	<p>Die Erfordernisse des Klimaschutzes sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und in der Abwägung zu berücksichtigen (u.a. „Klimaschutzklausel“ gem. § 1a(5) BauGB).</p> <p>Des Weiteren sind zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NRW Vorgaben für den Klimaschutz.</p> <p>Die Ziele des Klimaschutzes werden in vorliegendem Fall u.a. durch die Förderung erneuerbarer Energien berücksichtigt.</p>
Kultur- und Sachgüter	<p>Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.</p>

7.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurzmittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Tab. 3: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkungsprognose.

Schutzgut Mensch	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ bzw. einen kleinen Teilbereich im Südosten als Fläche für „Wald“ dar. Derzeit wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt und dient somit der Nahrungsmittelproduktion. Waldflächen sind faktisch nicht vorhanden. - Unmittelbar nordwestlich des Änderungsbereiches besteht eine Hofstelle (Wenning) mit Wohnnutzung (Vorhabenträger). - Eine Nutzung des Änderungsbereiches als Erholungsgebiet kann ausgeschlossen werden. - Der Änderungsbereich ist nach Nordwesten, Westen, Südosten und im Süden gegenüber der B 67 durch umliegend bestehende Gehölze eingegrünt. In nördliche Richtung erfolgt eine teilweise Sichtverschattung durch die bestehende Hofstelle.

Schutzgut Mensch	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Im Zuge einer nachfolgenden Planumsetzung können baubedingte Auswirkungen i.S.v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten. Da die Baumaßnahmen i.d.R. wochentags erfolgen, sind Beeinträchtigungen - speziell am Wochenende - nicht in erheblichem Maße zu erwarten. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird voraussichtlich nicht überschritten, insbesondere aufgrund der lediglich temporären Auswirkungen während der eigentlichen Bauphase. - Eine Entwertung der Landschaft für Erholungszwecke ist nicht ersichtlich. Der Änderungsbereich übernimmt in dieser Hinsicht keine Funktion für eine landschaftsbezogene Erholung.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der Tatsache, dass Solar-Module das einfallende Licht nicht nur absorbieren, sondern auch zu einem gewissen Teil reflektieren, können in der Umgebung betriebsbedingt Einwirkungen von hohen Leuchtdichten auftreten, wodurch eine Absolutblendung ausgelöst werden kann. Hierdurch stellen die Reflexionen von Photovoltaikanlagen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzes dar. Durch eine mögliche Ost-West-Ausrichtung der zukünftigen Solarmodule sowie den entlang der B 67 in Böschungslage verlaufenden Gehölzstreifen sind auf Grundlage der vorliegenden Lichtimmissionsprognose (vgl. simuplan, 2019) voraussichtlich keine schützenswerten Nutzungen betroffen. - Nachteilige Auswirkungen durch elektromagnetische Felder sind in Anlehnung an den Leitfaden des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (2007; s. Literaturverzeichnis) nicht zu erwarten. - Immissionsschutzrechtliche Anforderungen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung/ der Genehmigungsplanung abschließend beachtet. Mit der Änderung werden nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch keine voraussichtlichen erheblichen Wirkungen auf das Schutzgut Mensch vorbereitet.

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich im Wesentlichen als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar, im Südosten befindet sich ein kleiner Bereich als Fläche für „Wald“. Waldflächen sind faktisch im Änderungsbe- reich nicht vorhanden. - Dominierend wirkt die landwirtschaftliche Nutzung des Änderungsbereiches. Im Nordwesten, Westen, Süden entlang der B 67 und im Südosten bestehen linien- hafte Gehölzstrukturen. - Von der angrenzenden Bundesstraße gehen Störwirkungen aus. - In der Umgebung des Änderungsbereiches befinden sich v.a. Ackerflächen und einzelne Waldparzellen. Darüber hinaus liegt unmittelbar nordwestlich des Ände- rungsbereiches ein ehemaliges Abgrabungsgewässer. Südöstlich des Plangebie- tes/ südlich der B 67 liegt das Naturschutzgebiet „Versunken Bokelt“. - Aufgrund der derzeitigen Ist-Situation ist der Änderungsbereich für Tiere und Pflanzen von voraussichtlich durchschnittlicher Bedeutung.

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Etwaige baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumssetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm Staub) entstehen und sind ggfs. im Rahmen der Genehmigungsplanung durch entsprechende Nebenbestimmungen zu vermeiden. - Soweit auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ersichtlich, sind keine voraussichtlichen, erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der Art der Nutzung (Freiflächenphotovoltaikanlage) ist insgesamt - nach Beendigung der Bauphase - ein geringes Störpotenzial auf die Umgebung zu erwarten. Dies gilt insbesondere bei einer beabsichtigten fest auf Gestelle montierten Bauweise. Störende Effekte wie sie durch die Nachführung bei beweglichen Anlagen entstehen, sind bei der angestrebten Bauweise nicht zu prognostizieren. - Mit der Planung werden voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut vorbereitet. Eine abschließende Bewertung betriebsbedingter Auswirkungen ist jedoch auf der Flächennutzungsplanebene maßstabsbedingt nicht möglich und erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleit- bzw. der Genehmigungsplanung.

Schutzgut Arten- und Biotopschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Es liegen keine (europäischen) Schutzgebietsausweisungen im Änderungsbe- reich vor. - In einer Entfernung von ca. 60 m, südlich der Bundesstraße 67 liegt das Naturschutzgebiet „Versunken Bokelt“ (BOR-074), welches ein großes Abgrabungsgewässer mit Vorkommen der Flusseeeschwalbe sowie Kleingewässer, offene Sandflächen, Uferstauden, Ufergehölzen und Gehölzanzpflanzungen beinhaltet. - Das Naturschutzgebiet sowie der Abgrabungssee nordwestlich des Änderungs- bereiches sind im Biotopkataster des Landes NRW eingetragen und Teil des Bio- topverbunds (VB-MS-4106-042 „Abgrabungsgewässer beim Hof Groß Heßling“, besondere Bedeutung und VB-MS-4106-029 „Abgrabungsgewässer westlich von Hof Wenning“, besondere Bedeutung). - Südlich der B 67 erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Bocholter Aa“ (LSG-4105-0005) sowie östlich der Heßlingsstegge das LSG „Biemenhorst- Büngern-Krommert“ (LSG-4105-0006). - Die im Änderungsbereich bestehenden Strukturen sowie die derzeitige Nutzung geben keine Anhaltspunkte für Vorkommen sog. verfahrenskritischer Arten. Im Rahmen einer überschlägigen Einschätzung artenschutzrechtlichen Belange i.S. des § 44 (1) BNatSchG ist nicht davon auszugehen, dass durch die geplante 61. Änderung des Flächennutzungsplanes Vorhaben planerisch vorbereitet werden, die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht umgesetzt werden können.

Schutzgut Arten- und Biotopschutz	
Baubedingte Auswirkungen	- Baubedingte artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu beurteilen. Auf der vorliegenden Planungsebene liegen - unter Berücksichtigung potentieller Vermeidungsmaßnahmen, einschließlich vorgezogener CEF-Maßnahmen - keine Anhaltspunkte für unvermeidbare artenschutzrechtliche Konflikte vor. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind verhältnismäßig einfache Vermeidungsmaßnahmen wie eine Bauzeitenregelung ausreichend um ein Eintreten von Verbotstatbeständen auszuschließen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Betriebsbedingte Auswirkungen können in Unkenntnis der Detailplanung/ auf der vorliegenden Flächennutzungsplanebene nicht abschließend beurteilt werden. Dies geschieht im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung. Aufgrund der Art der Nutzung (Freiflächenphotovoltaikanlage) ist insgesamt - nach Beendigung der Bauphase – betriebsbedingt ein geringes Störpotenzial auf die Umgebung zu erwarten.

Schutzgut Boden und Fläche	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche wird im Regionalplan Münsterland im Wesentlichen als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt. Die Fläche stellt sich in der Örtlichkeit als Ackerfläche mit randlichen Gehölzstreifen im Südosten, Süden, Westen und Nordwesten dar. - Die Fläche liegt gemäß Auskunftssystem des LANUV im unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum (UZVR) der Größenklasse 1–5 qkm. - Dem Änderungsbereich unterliegt gem. Angaben des Geologischen Dienstes NRW (Bodenkarte 1:50.000) ein Plaggenesch. Der Boden ist als „Plaggenesche mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte“ als schutzwürdig eingestuft. Darüber hinaus liegt im Osten des Änderungsbereiches ein Gley-Podsol. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen im geringen Bereich zwischen 15 und 30. Eine Schutzwürdigkeit des Bodens ist nicht bewertet.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Planumsetzung ist eine Flächeninanspruchnahme verbunden. Flächen zur Erzeugung von Nahrungsmitteln gehen verloren. - Durch Baufahrzeuge können lokale Bodenverdichtungen – insbesondere bei ungünstigen Witterungsverhältnissen – verbunden sein.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Aufstellung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind in der Regel nur geringfügige Neuversiegelungen verbunden. Eine abschließende Betrachtung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. - Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen sind bei ordnungsgemäßem Betrieb der Photovoltaikanlage nicht anzunehmen. Insgesamt überschreiten die mit der Planumsetzung verbundenen betriebsbedingten Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle in Bezug auf das Schutzgut Boden/ Fläche voraussichtlich nicht. - Zukünftig ist im Änderungsbereich von einer Einsaat/ Pflege von Grünland auszugehen.

Schutzgut Wasser	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Im Änderungsbereich kommen keine Oberflächengewässer vor. Unmittelbar nordwestlich befindet sich ein ehemaliger Abgrabungssee (Seekennzahl 80001928259) sowie südöstlich in einer Entfernung von ca. 130 m ein weiterer See (80001928257) welcher als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist (Versunken Bokelt). - Der Änderungsbereich liegt über dem Grundwasserkörper „Niederung der Bocholter Aa“. Er befindet sich in einem mengenmäßig guten, jedoch chemisch schlechten Zustand. Es liegen Belastungen durch Nährstoffe durch die Landwirtschaft sowie Chemikalien vor (Nitrat). - Der Änderungsbereich liegt außerhalb festgesetzter Trinkwasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete. - Wasserwirtschaftliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Etwaige baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsatzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Staub, Überfahren sensibler Biotope / Strukturen) entstehen und sind ggfs. im Rahmen der Genehmigungsplanung durch entsprechende Nebenbestimmungen zu vermeiden. Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und –maschinen sind Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen. - Durch den Bau ist eine Überdeckung von Boden verbunden. Das Niederschlagswasser läuft jedoch von den Modulen ab und versickert im Boden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Photovoltaikanlagen entsprechen festgelegten Standards und weisen alle erforderlichen Zertifikate nach Wasserhaushaltsgesetz auf, so dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Durch das geplante Vorhaben ist daher nicht mit Verschmutzungen des Schutzgutes zu rechnen. - Mit der Planung werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Wirkungen auf das Schutzgut Wasser vorbereitet.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Klima ist insgesamt von den weitläufig offenen oder mit Gehölzen bestandenen Freiflächen (Kalt- und Frischluftentstehung) und den kleineren Waldparzellen in der Umgebung (Frischluft) geprägt. - Nachteilige Wirkungen infolge etwaiger Versiegelungen, wie z.B. Temperaturschwankungen werden durch die weitläufigen Strukturen der Umgebung ausgeglichen. - Die angrenzende B 67 ist eine Quelle für luftverunreinigende Stoffe. - Eine Funktion für den lufthygienischen Ausgleich besiedelter Bereiche besteht nicht.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die baubedingten Auswirkungen bestehen in einem Eintrag von Schadstoffen (Abgasen, Staub) in die Luft durch den Betrieb von Baufahrzeugen und – Maschinen. Von einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle ist jedoch nicht auszugehen.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Kleinräumige Hitzeinseln im Nahbereich über den Anlagemodulen sind anzunehmen. Erhebliche Veränderungen des Lokalklimas ergeben sich unter Berücksichtigung der umgebenden Strukturen jedoch nicht. - Durch das Vorhaben werden keine Strukturen überplant, die besondere Funktionen im lufthygienischen Ausgleich besiedelter Bereiche aufweisen. - Der Betrieb der Photovoltaikanlage leistet langfristig ein Beitrag zum Klimaschutz (vgl. Fraunhofer ISE, 2018).

Schutzgut Landschaft	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Landschaftsbild des Änderungsbereiches ist durch den landwirtschaftlich genutzten Freiraum sowie eingestreute Gehölzstrukturen geprägt. Die Sicht auf den Änderungsbereich ist von Süden, Westen, Nordwesten und Osten durch Gehölze eingeschränkt. - Das Schutzgut ist durch die in nordwestlicher Richtung angrenzende Biogasanlage (Sondergebiet) deutlich technisch / anthropogen vorgeprägt. - Südlich verläuft die Bundesstraße 67, welche durch einen mit Gehölzen bestandenen Wall vom Änderungsbereich visuell getrennt ist. - Unmittelbar nördlich des Änderungsbereichs liegt eine Hofstelle. - Der Änderungsbereich übernimmt aufgrund seiner Lage und umliegender Gehölze / Waldflächen keine relevante Funktion in Bezug auf das Ortsbild. Darüber hinaus ist das östliche Ortseingangsbild von Rhede bereits durch großflächige und vergleichsweise hohe Gewerbebauten geprägt.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingt könnten sich kurzzeitig Auswirkungen auf das Landschaftsbild (z.B. durch Baukräne) ergeben. Dies führt allerdings aufgrund der zeitlichen Begrenzung nicht zu einer erheblich negativen Beeinträchtigung. - Eine Prognose der baubedingten Auswirkungen ist in Unkenntnis der tatsächlichen Anlagen auf der vorliegenden Planungsebene jedoch nicht möglich. Es ist davon auszugehen, dass durch die vergleichsweise niedrigen Bauhöhen von Photovoltaikanlagen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut entstehen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Durch entsprechende Festsetzungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kann die Höhenentwicklung der zukünftigen Solarmodule / der Aufständerrung wirkungsvoll beschränkt werden, so dass dauerhafte betriebsbedingte Auswirkungen vermieden werden. - Bei der nächstgelegenen Nutzung im optischen Bereich der Wirksamkeit handelt es sich um die Hofstelle Wenning mit vorhandener Biogasanlage. Folglich ist die zukünftige Anlage in erster Linie vom Vorhabenträger selbst sichtbar. - Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts ist auf der vorliegenden Planungsebene nicht abschließend abzusehen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass durch die vergleichsweise niedrigen Bauhöhen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut entstehen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Kulturgüter sind nicht bekannt. - Sachgüter sind von dem Vorhaben nicht betroffen. - Geschützte Bau-/ Bodendenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.
Baubedingte Auswirkungen	- Kulturgeschichtliche Bodenfunde, die während der Erdarbeiten freigelegt werden sind der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Mit dem Vorhaben sind keine betriebsbedingten erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Mit dem Vorhaben ist eine Umnutzung der Fläche im Sinne des Flächeneigentümers geplant. Erhebliche Beeinträchtigungen werden nicht vorbereitet.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die landwirtschaftliche Nutzung im Änderungsbereich. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, wurden nicht festgestellt.
Baubedingte Auswirkungen	- Es sind voraussichtlich keine baubedingten Wirkungszusammenhänge zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Im Änderungsbereich liegen keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten). - Bei Realisierung des Planvorhabens sind keine erheblich einzustufenden Auswirkungen / Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.

7.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen ist bei Nichtdurchführung der Änderung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter landwirtschaftlich genutzt. Gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft sind nicht betroffen, so dass ein natürliches Entwicklungspotential aufgrund rechtlicher Bindungen des Naturschutzrechts nicht zu erwarten ist.

7.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

7.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche geschaffen.

In dieser Hinsicht ist die vorliegende Fläche im Nahbereich der Bundesstraße für die Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in besonderer Weise geeignet. Hier kann durch die vorliegende Bauleitplanung die planungsrechtliche Grundlage für eine Umsetzung des o.g. Vorhabens in einem ohnehin vorbelasteten Bereich in Übereinstimmung mit den Zielen des Erneuerbaren Energien-Gesetz und des Landesentwicklungsplanes erfolgen.

Darüber hinaus befindet sich die Fläche des Änderungsbereichs im Eigentum des Vorhabenträgers und ist somit verfügbar. Des Weiteren ist die PV-Anlage an die Nähe zur bestehenden Hofstelle mit Biogasanlage gekoppelt, sodass – auch für die zukünftige Photovoltaikanlage erforderliche Infrastruktur – bereits vorhanden ist.

Darüber hinaus bestehen keine mit Ausnahme der Hofstelle des Vorhabenträgers Wohnnutzungen in unmittelbarer Nähe, sodass hier ein tendenziell geringeres Konfliktpotenzial besteht. Unter Berücksichtigung der konkreten Flächenverfügbarkeiten für das Vorhaben bestehen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten die mit geringeren städtebaulichen oder ökologischen Auswirkungen verbunden wären.

7.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Nutzung solarer Strahlungsenergie – Freiflächen-PV-Anlage“ lässt auf der vorliegenden Planungsebene keine schweren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen könnte.

Ggf. erforderliche Maßnahmen zum Brandschutz werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Zuge der bauordnungsrechtlichen Genehmigung sichergestellt.

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten. In Bezug auf ein statistisches Hochwasser (HQ₂₀, HQ₁₀₀, HQ₁₀₀₀) besteht kein Hochwasserrisiko.

Weitere Gefahrgutunfälle im Sinne der Seveso-Richtlinie und/ oder verkehrsbedingte Gefahrgutunfällen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

7.7 Zusätzliche Angaben

7.7.1 Datenerfassung

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen des ökologischen Zustands im Änderungsbe-
reich sowie im auswirkungsrelevanten Umfeld.

Darüber hinaus gehende technische Verfahren waren nicht notwen-
dig. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen
Angaben traten nicht auf.

7.7.2 Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die von dem Planvorhaben ausgehenden
erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwa-
chen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umwelt-
schutz zuständigen Behörden unterstützt.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prü-
fungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren. Unbe-
nommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umwelt-
schutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

7.8 Zusammenfassung

Die Stadt Rhede möchte mit der 61. Änderung des Flächennutzungs-
planes auf einer östlich der Stadt gelegenen, derzeit landwirtschaft-
lich genutzten Fläche, die Voraussetzungen für die Errichtung und
den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage (Anlage zur Um-
wandlung von solarer Strahlungsenergie in elektrischen Strom) schaf-
fen.

Der 4,83 ha große Änderungsbereich umfasst eine derzeit landwirt-
schaftlich genutzte Ackerfläche im östlichen Randbereich von Rhede.
Der Änderungsbereich liegt dabei zwischen der Hofstelle Wenning im
Norden und der Bundesstraße B 67 im Süden. In westlicher Richtung
schließt sich ein ehemaliger Abgrabungssee und in östlicher Richtung
der Landwirtschaftsweg „Heßlingsstegge“ an. Zwischen Änderungs-
bereich und Abgrabungssee sowie Bundesstraße bestehen Gehölz-
streifen aus heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern.
Der Gehölzstreifen zur Bundesstraße hin befindet sich zudem auf
einem Erdwall.

Mit der Entwicklung von Flächen für die Erzeugung erneuerbarer
Energien sichert der Flächennutzungsplan eine städtebaulich verträg-
liche Nutzung der derzeitigen landwirtschaftlich genutzten Fläche und
entspricht insbesondere den Zielsetzungen des Baugesetzbuchs hin-
sichtlich einer Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes.

Die im Änderungsbereich bestehenden Strukturen sowie die derzeiti-
ge Nutzung als Ackerfläche und die von der angrenzenden Bundes-
straße eingehenden Störwirkungen geben keine Anhaltspunkte für

Vorkommen sog. verfahrenskritischer Arten. Im Rahmen der auf Flächennutzungsplanebene gebotenen überschlägigen Einschätzung artenschutzrechtlicher Belange i.S. des § 44 (1) BNatSchG ist nicht davon auszugehen, dass durch die geplante 61. Flächennutzungsplanänderung Vorhaben planerisch vorbereitet werden, die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht umgesetzt werden können. Auf der nachgelagerten Planungs-/ Genehmigungsebene bestehen ausreichend Möglichkeiten, etwaige artenschutzrechtliche Konflikte durch Vermeidungsmaßnahmen (einschließlich CEF-Maßnahmen) zu vermeiden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch verhältnismäßig einfache Vermeidungsmaßnahmen wie eine Bauzeitenregelung ausreichend um ein Eintreten von Verbotstatbeständen auszuschließen.

Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen durch die Planung vorbereitet werden. Es finden sich keine Wohnsiedlungsbereiche in direkter Umgebung zum Änderungsbereich. Zudem besteht eine Eingrünung durch umliegende Gehölzbestände, die etwaige Blendwirkungen abschirmen. Die in Gesetzen bzw. Fachplanungen genannten relevanten Umweltschutzziele können beachtet und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sichergestellt werden. Erheblich nachteilige Beeinträchtigungen können demnach ausgeschlossen werden.

Sofern mit der Planung ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff. BNatSchG vorbereitet wird, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist, erfolgt dies im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist durch die beabsichtigte Installation einer Photovoltaikanlage jedoch kein Eingriff anzunehmen.

Bei Nicht-Durchführung der Flächennutzungsplanänderung würde der Änderungsbereich voraussichtlich in seinem derzeitigen Umfang genutzt.

Weitergehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben für den Umweltbericht traten nicht auf.

Maßnahmen zum Monitoring werden auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht erforderlich.

7.9 Referenzliste der Quellen

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen.

Fraunhofer ISE (25.10.2018): Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland. Online unter:

<https://www.ise.fraunhofer.de/de/veroeffentlichungen/studien/aktuelle-fakten-zur-photovoltaik-in-deutschland.html>

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2015): Unzerschnittene verkehrsarme Räume in Nordrhein-Westfalen. Fachkataster. Online unter: <http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/karte>.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (o. J.): Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/map/index.jsf#>.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

simuPLAN (18.12.2019): PV-Freiflächenanlage an der B 67 in Rhede. Lichtimmissionsprognose. Dorsten.

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Rhede
Coesfeld, im Mai 2020

WoltersPartner
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld